



Checkliste für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Gaststättenbetrieb (GastG § 12) im Sinne eines aktiven Jugendschutzes -Stand April 2022—

Die Verantwortung für den Jugendschutz liegt nicht allein bei den Erziehungsberechtigten. Da Feste und Alkoholkonsum oftmals eng miteinander verknüpft sind, spielen Sie als Veranstalter eine wichtige Rolle. Auch Sie tragen die Verantwortung dafür, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Als Veranstalter haften Sie für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, die in der Regel als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Informieren Sie sich daher über die für Sie als Veranstalter wichtigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere über die Altersgrenzen für den Besuch von Veranstaltungen und die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Vorbereitung:		
	Die Veranstaltung ist rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzumelden.	
	Beauftragung eines gewerblichen Sicherheits- oder Ordnungsdienstes in Abhängigkeit von der Gefahrenanalyse. Vereinbaren Sie mit der Firma schriftlich den Aufgabenbereich während der Veranstaltung. Wenn Helfer diese Funktion übernehmen, sollten sie äußerlich z. B. durch T-Shirts deutlich erkennbar sein.	
	Zutrittskontrolle zur Veranstaltung organisieren. Eine Alterskennzeichnung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsnachweis sind, entlastet das Servicepersonal.	
	In den Werbemedien auf besondere Regelungen hinweisen (Altersbeschränkungen, Ausweispflicht, Erforderlichkeit des Nachweises einer Erziehungsbeauftragung durch schriftliche Erklärung der Eltern, Verbot des Mitbringens von gefährlichen Gegenständen und alkoholischen Getränken etc.). Werben Sie nicht mit "billigen" Alkoholangeboten für die Veranstaltung; z. B. sind "Flatrate Partys" grundsätzlich verboten.	
	Hinweistafeln zum Jugendschutz bereithalten, bei Bedarf über die Kommunale Jugendarbeit anfordern.	
	Ernennen Sie für die Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten mit der Pflicht auf die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes zu achten.	
	Einweisung der Helferinnen und Helfer.	
	Organisieren Sie im Zweifelsfall ein Sicherheitsgespräch (evtl. auch Ortsbegehung) zwischen den Beteiligten (Ordnungsamt, Polizei, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Jugendamt), um eine gemeinsame Beurteilung vorzunehmen und ggf. Maßnahmen miteinander abzustimmen	
Für die Durchführung der Veranstaltung:		
	Das Jugendschutzgesetz muss bei der Veranstaltung ausgehängt werden.	

☐ Als Veranstalter üben Sie das Hausrecht für das gesamte Veranstaltungsgelände aus. Auch der Parkplatzbereich gehört im näheren Umfeld zu Ihrem Verantwortungsbereich und ist bei den

Landkreis Neu-Ulm - Jugendamt – Kommunale Jugendarbeit/ Fachberatung Jugendschutz

Tel. 0731-7040-53165 / E-Mail: jugendschutz@lra.neu-ulm.de

Foto: AdobeStock nosyrevy

Kontrollen mit einzubeziehen.





Achten Sie im Eingangsbereich auf einen behindertengerechten Zugang. Der Bereich sollte als Schleuse gestaltet sein.
Richten Sie im Eingangsbereich die Personen- und Taschenkontrolle ein.
Durchführung von Alterskontrollen, im Zweifelsfall Altersnachweis verlangen. Amtliche Ausweise vorlegen lassen, da Schülerausweise ohne großen Aufwand gefälscht werden können. Erziehungsbeauftragungen sind ebenfalls zu kontrollieren.
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung der Eltern nicht gestattet. Ausnahme ist eine Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bei der Veranstaltung ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht länger als 24:00 Uhr anwesend sein. In Bayern gibt es Einschränkungen z. B. bei Freundschaften.
Entsprechende Durchsagen kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen. Sie müssen diese Aufforderung durch anschließende Kontrollen überprüfen.
Beim Verkauf und der Abgabe von alkoholischen Getränken soll nur erwachsenes Personal eingesetzt werden.
Das volljährige Thekenpersonal muss wissen, dass an Jugendliche ab 16 Jahre nur Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken abgegeben werden darf. Andere alkoholische Getränke sind erst ab 18 Jahren gestattet. Die ordnungswidrige Weitergabe dieser Getränke an die Jugendlichen ist durch Kontrollgänge des Sicherheitspersonals zu verhindern.
Nach dem Gaststättengesetz § 6 sind Sie verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk auf den Literpreis gerechnet nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.
Je nach Räumlichkeiten kann es einen kontrollierten Zugang zur Bar nur für Erwachsene geben. Eine andere Möglichkeit wäre, die Bar ab 24:00 Uhr zu öffnen.
An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke nach dem Gaststättengesetz § 20, Nr.2 abgegeben werden.
Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen oder Tabakwaren kaufen. Dieses Verbot gilt auch für E-Shishas und E-Zigaretten.
Beachten Sie die Lautstärke der Musik wegen Ruhestörungen in der Nachbarschaft. Für Besucher besteht ein erhöhtes Risiko für Hörschäden ab 95 db(A).

Eine Arbeitshilfe mit Informationen für ehrenamtliche Veranstalter von Festen und Partys herausgegeben von der Kommunalen Jugendarbeit und dem Kreisjugendring Neu-Ulm erhalten Sie unter: https://www.kjr-neu-ulm.de/pdfs/standard_seiten/machsrichtig.pdf

Foto: AdobeStock nosyrevy